

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

während in Berlin die Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen ist, geht das Jahr 2013 in die Zielgerade.

Vor diesem Hintergrund gilt es, sich mit steuerlichen und handelsrechtlichen Neuerungen für 2014 zu befassen. Gleichzeitig sind diverse Entscheidungen der Finanzgerichte und neue Entwicklungen im Bereich der Bilanzierung zu beachten. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit Details hierzu und weiteren Beiträgen ein interessantes Themenspektrum zusammengestellt haben.

Schon heute wünschen wir Ihnen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie alles Gute zum Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht November / Dezember 2013

	Seite
I. Gesetzgebung	2
Grenzwerte in der Sozialversicherung 2014	2
II. Internationales Steuerrecht	2
1. Fiktive Kapitalerträge aus spanischen Ferienimmobilien	2
2. Besteuerung von Arbeitnehmern und Betriebsstätten bei Mitarbeiterentsendungen nach China	3
III. Jahresabschluss	3
1. Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs durch den Bundesfinanzhof – keine Korrektur handelsrechtlicher Jahresabschlüsse	3
2. Aktuelle Entwicklungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen	4
3. Bilanzierung von privaten Entwicklungszuschüssen	5
IV. Einkommensteuer betrieblich	5
1. Einbringung von Grundstücken als steuerbare Veräußerung	5
2. Besteuerung für Familienheimfahrten bei Unternehmern	5
V. Umsatzsteuer	6
Neue Rechnungsanforderungen	6
VI. Lohnsteuer	7
1. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014	7
2. Beantragung von Lohnsteuer-Freibeträgen für 2014	7
3. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	7
4. 1 %-Regelung schon bei Möglichkeit einer privaten PKW-Nutzung	8
VII. Einkommensteuer privat	9
1. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb	9
2. Normale Einkommensteuer bei Darlehensverträgen zwischen Geschwistern?	9
3. Altverluste nur noch bis Jahresende 2013 verrechenbar	9
VIII. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer	10
Grundstücksschenkung an Kind und Weiterschekung an Schwiegerkind	10
IX. Sonstige Steuern	10
Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 1.1.2014 in vier Bundesländern	10
X. Wirtschaft	11
1. Sonderprogramm "Bildungsscheck NRW 2013 bis 2015"	11
2. Auswirkungen von Basel III auf den Mittelstand	11
3. Keine Künstlersozialabgabe für Aufträge an Gesellschaften	11
XI. Kurznachrichten	11
XII. Aktuelles aus unserem Hause	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

Grenzwerte in der Sozialversicherung 2014

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2013 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2014 beschlossen. Die Rechengrößen gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats. Für Versicherte, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2013 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, wird sich die Beitragsbelastung im Jahr 2014 dadurch erhöhen.

Folgende Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen gelten für das Kalenderjahr 2014:

	<u>Alte Bundesländer</u> EUR	<u>Neue Bundesländer</u> EUR
Versicherungspflichtgrenzen		
Kranken- u. Pflegeversicherung		
jährlich	53.550,00	53.550,00
monatlich	4.462,50	4.462,50
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- u. Pflegeversicherung		
jährlich	48.600,00	48.600,00
monatlich	4.050,00	4.050,00
allgemeine Rentenversicherung		
jährlich	71.400,00	60.000,00
monatlich	5.950,00	5.000,00
Arbeitslosenversicherung		
jährlich	71.400,00	60.000,00
monatlich	5.950,00	5.000,00

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben aus heutiger Sicht für 2014 unverändert. Angesichts der hohen Rücklagen der Rentenkassen könnte der Rentenbeitrag zum Januar 2014 von derzeit 18,9 % auf 18,3 % sinken. Das gab die Deutsche Rentenversicherung in Würzburg bekannt. Letztlich beschlossen werden müsste eine Beitragssenkung aber von der neuen Bundesregierung. ■

II. Internationales Steuerrecht

1. Fiktive Kapitalerträge aus spanischen Ferienimmobilien

Der Ankauf einer spanischen Ferienimmobilie wird häufig nicht direkt, sondern über eine spanische Kapitalgesellschaft (z.B. eine der deutschen GmbH vergleichbaren "Sociedad Limitada") vorgenommen. Dies ist häufig vom Verkäufer gewollt, um spanische Steuern zu sparen, aber auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie der Anonymität.

Kritisch ist die mietfreie Nutzung einer solchen Ferienimmobilie. Am 12.6.2013 hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden, dass die unentgeltliche Nutzung der Ferienimmobilie durch die in Deutschland ansässigen Gesellschafter der spanischen Kapitalgesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2013 die Erhöhung der Sozialversicherungsrechengrößen für 2014 beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats gilt als Formsache.

Versicherungspflichtgrenzen 2014

Beitragsbemessungsgrenzen 2014

Für Besitzer ausländischer Ferienimmobilien

Häufig halten Deutsche ihre Ferienimmobilien in Südeuropa über Kapitalgesellschaften. Die Nutzung einer solchen Ferienimmobilie ohne angemessene Mietzahlungen führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen und damit zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften in Deutschland.

Für Zwecke der deutschen Besteuerung wird den Gesellschaftern die fehlende Miete als Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft zugerechnet. Das Besteuerungsrecht für die Gewinnausschüttung steht nach dem zwischen Deutschland und Spanien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland zu.

Falls das Ferienhaus nur von dem Gesellschafter oder seinen Familienangehörigen genutzt wird, ermittelt man die jährliche verdeckte Gewinnausschüttung grundsätzlich aus der marktüblichen Miete des jeweiligen Jahres. Hierdurch kann es zu erheblichen Beträgen und Steuerzahlungen kommen. ■

2. Besteuerung von Arbeitnehmern und Betriebsstätten bei Mitarbeiterentsendungen nach China

Bei Mitarbeiterentsendungen nach China ergeben sich für die Unternehmen oft schwer zu überblickende steuerliche Konsequenzen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Nachstehend haben wir einige Punkte zusammengestellt, die allgemein zu beachten sind:

Steuerliche Ansässigkeit

Bei einem Aufenthalt von weniger als einem Kalenderjahr gilt ein Entsandter in China grundsätzlich als nicht steuerlich ansässig. Steuerlich ansässig wird er aber, wenn er sich ein volles Kalenderjahr ohne wesentliche Unterbrechung in China aufhält.

Umfang der Steuerpflicht

Personen, die in China nicht steuerlich ansässig sind, sind grundsätzlich nur mit ihren Einkünften aus chinesischen Quellen steuerpflichtig. Dagegen sind in China steuerlich ansässige Personen zusätzlich auch mit den ausländischen Einkünften in China steuerpflichtig.

Befreiung von der Steuerpflicht in China

Personen, die in China nicht steuerlich ansässig sind und sich nicht länger als 183 Tage pro Kalenderjahr in China aufhalten, sind auf Antrag unter bestimmten weiteren Voraussetzungen von der Steuerpflicht für in China ausgeübte Tätigkeiten befreit.

Begründung einer Betriebsstätte

Neben den steuerlichen Konsequenzen für die entsandten Mitarbeiter besteht für ausländische Unternehmen das Risiko, durch die Entsendung von Mitarbeitern nach China dort eine Betriebsstätte (z.B. eine Dienstleistungsbetriebsstätte) zu begründen. In diesem Fall unterliegt der von der Betriebsstätte erwirtschaftete Unternehmensgewinn in China der Besteuerung.

Fazit:

Deutsche Unternehmen, deren Mitarbeiter in China tätig werden sollen, müssen sich bewusst sein, dass sich die Besteuerung in China in entscheidenden Fragen alleine nach chinesischem Steuerrecht richtet und die Freistellung von Arbeitseinkünften in China nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. Die chinesischen Finanzbehörden legen hierbei zunehmend strengere Maßstäbe an, was speziell auch hinsichtlich der Begründung von Betriebsstätten gilt. ■

Für Unternehmen mit Mitarbeiterentsendungen / Betriebsstätten in China

Allgemein zu beachtende Punkte betreffs der Besteuerung in China:

Bei einem Aufenthalt von weniger als einem Kalenderjahr gilt ein Entsandter als nicht in China steuerlich ansässig.

Personen, die in China nicht steuerlich ansässig sind, sind nur mit den chinesischen Einkünften dort steuerpflichtig.

Steuerbefreiungen in China sind unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, wenn der Aufenthalt nicht länger als 183 Tage dauert.

Risiko: Bei Begründung einer Betriebsstätte müssen die Gewinne der Betriebsstätte ermittelt und in China versteuert werden.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind die spezifischen chinesischen Regeln zu beachten.

III. Jahresabschluss

1. Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs durch den Bundesfinanzhof – keine Korrektur handelsrechtlicher Jahresabschlüsse

Mit Beschluss vom 31.1.2013 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs für die zum Zeitpunkt der Bilanz aufstellung ungeklärten Rechtsfragen den "subjektiven Fehlerbegriff" aufgegeben. Danach ist das Finanzamt bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung nicht mehr an die rechtliche Beurteilung einer Bilanzierungsfrage durch den Steuerpflichtigen gebunden, wenn diese Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung vertretbar war, sich später jedoch als falsch herausstellt.

Für bilanzierende Unternehmen

Steuerbilanzen sind zu berichtigen, wenn eine Bilanzierung im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung vertretbar war, sich später jedoch als falsch herausstellt.

Dem gegenüber hält der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer – abweichend vom Bundesfinanzhof – an seiner bisherigen Auffassung fest, nach der ein handelsrechtlicher Jahresabschluss nur dann fehlerhaft ist, wenn der Bilanzierende seine falsche Rechtsauffassung spätestens im Zeitpunkt der Feststellung des Abschlusses bei pflichtgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Vom Bilanzierenden könne nicht erwartet werden, den Ausgang höchstrichterlicher Rechtsprechung vorauszusehen. Dementsprechend könne ihm die Berufung auf eine Rechtsauffassung, die zum Zeitpunkt der Feststellung zumindest vertretbar war, mit dem Hinweis auf eine später ergangene abweichende Gerichtsentscheidung nicht als Fehler angelastet werden. Zudem bestehe ein Vertrauensanspruch der Öffentlichkeit in die Bestandskraft des festgestellten Jahresabschlusses. Eine Pflicht zur Korrektur handelsrechtlicher Jahresabschlüsse besteht in diesen Fällen demnach nicht. ■

2. Aktuelle Entwicklungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Der Deutsche Bundestag hat am 27.6.2013 Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen beschlossen, insbesondere für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften.

Kommt eine Kapitalgesellschaft bzw. GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein Verfahren ein. Hierbei wird den Unternehmen ein Ordnungsgeld angedroht, falls sie nicht innerhalb der nächsten sechs Wochen ihre Offenlegungsverpflichtungen erfüllen. Nach bisherigem Recht betrug dieses Ordnungsgeld mindestens EUR 2.500.

Der Gesetzgeber hat nun das Ordnungsgeld neu geregelt. Dieses beträgt nunmehr mindestens EUR 500 für Kleinstgesellschaften, mindestens EUR 1.000 für kleine Gesellschaften und unverändert mindestens EUR 2.500 für alle übrigen Gesellschaften. Bei nur geringfügiger Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist kann das Ordnungsgeld auf Antrag – wie bisher – niedriger festgesetzt werden.

Waren die Unternehmen in der Vergangenheit, z.B. durch schwere Erkrankung des Alleingeschäftsführers, unverschuldet daran gehindert, ihren Verpflichtungen innerhalb der Sechswochenfrist nachzukommen, so wurde das Ordnungsgeld trotzdem in voller Höhe festgesetzt. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und nunmehr die auch aus dem Steuerrecht bekannte "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" eingeführt. Nach der Neuregelung ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bundesamt zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist gewährt und das Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Die Fälle für eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürften nach unserer Einschätzung jedoch eher selten sein. Denkbar wären neben schwerer Erkrankung auch der Verlust von Rechnungslegungsunterlagen infolge von Naturereignissen (Überschwemmungen, Brand, etc.) oder die Nichtherausgabe von Unterlagen durch frühere Geschäftsführer.

Durch aktuelle Fälle in unserer Mandantschaft sind wir des Weiteren auf eine Systemschwäche beim elektronischen Bundesanzeiger (eBanz) aufmerksam geworden:

Kleinstkapitalgesellschaften können bereits seit dem Geschäftsjahr 2012 statt einer Offenlegung des Jahresabschlusses eine Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers vornehmen. Die interessierte Öffentlichkeit kann dann den Jahresabschluss nicht mehr unmittelbar im Internet sehen, sondern erst nach Zahlung einer Gebühr.

In den letzten Monaten ist es vorgekommen, dass trotz beauftragter Hinterlegung tatsächlich eine Offenlegung des Jahresabschlusses durch den Betreiber des eBanz erfolgte. Dieser Fehler beruht nach Auskunft des eBanz auf technischen Problemen und stellt keinen Einzelfall dar.

Sofern Sie bereits Abschlüsse von Kleinstgesellschaften für das Jahr 2012 an den eBanz gesandt haben, empfehlen wir Ihnen, die korrekte Durchführung der Hinterlegung über das Unternehmensregister zu überprüfen und bei Fehlern ggf. den Betreiber des eBanz zu kontaktieren. ■

Ein handelsrechtlicher Jahresabschluss muss weiterhin nur dann korrigiert werden, wenn der Bilanzierende den Fehler im Zeitpunkt der Feststellung des Abschlusses hätte erkennen können. Spätere Änderungen der Rechtsprechung sind unbeachtlich.

Für alle offenlegungspflichtigen Gesellschaften

Bisher wurde bei nicht rechtzeitig erfolgter Offenlegung ein Ordnungsgeld von mind. EUR 2.500 angedroht und eine Nachfrist von sechs Wochen gewährt.

Für Kleinstgesellschaften und kleine Gesellschaften wurden die Ordnungsgelder gesenkt.

Bei unverschuldeter Fristüberschreitung kommt auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

Seit 2012 können Kleinstgesellschaften statt der Veröffentlichung eine Hinterlegung der Bilanz beim Bundesanzeiger wählen.

Aufgrund technischer Probleme erfolgte teilweise eine Offenlegung, obwohl die Hinterlegung beauftragt war.

3. Bilanzierung von privaten Entwicklungszuschüssen

In der Praxis werden Unternehmen verschiedene Arten von Zuwendungen oder Vergünstigungen von Geschäftspartnern als „Zuschuss“ gewährt. Diese beruhen unter fremden Dritten grundsätzlich auf einem ökonomischen Austauschverhältnis.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat in einer Stellungnahme vom 4.4.2013 zur Bilanzierung von Entwicklungskostenzuschüssen Stellung genommen. Danach ist die sofortige gewinnerhöhende Erfassung eines erhaltenen privaten Entwicklungszuschusses nur dann sachgerecht, wenn auf die Aktivierung des bezuschussten selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstandes verzichtet wird.

Sofort gewinnerhöhend erfasste private Zuschüsse sind entweder als Umsatzerlöse oder als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen, da sie ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellen. Eine Saldierung mit den bezuschussten Entwicklungskosten ist im Jahresabschluss nicht erlaubt.

Im Fall der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände ist ein entsprechender Zuschuss von den Herstellungskosten abzuziehen oder in einem Passivposten zu erfassen. ■

IV. Einkommensteuer betrieblich

1. Einbringung von Grundstücken als steuerbare Veräußerung

Die Einbringung eines Grundstücks durch einen Gesellschafter in eine GmbH & Co. KG ist nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 16.4.2013 einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen, wenn die Personengesellschaft im Gegenzug die auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernimmt.

Erfolgt eine solche Einbringung mit Übernahme der Verbindlichkeiten innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung des Grundstücks, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer. Veräußert der Grundstückseigentümer innerhalb eines gewissen Zeitraums drei weitere Immobilien, können die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen, weil die sogenannte „Drei-Objekt-Grenze“ überschritten wird. In diesem Fall wird grundsätzlich ein gewerblicher Grundstückshandel des Veräußerers unterstellt.

Die beschriebene Rechtsfolge ist unabhängig von der Zielsetzung der Einbringung zu prüfen. Im entschiedenen Fall war der Eigentümer des Grundstücks zu 100 % an der Personengesellschaft beteiligt und beabsichtigte, seinen gesamten Grundbesitz für Zwecke der Vermögensnachfolge über die Gesellschaft in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen.

Eine Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig. ■

2. Besteuerung für Familienheimfahrten bei Unternehmern

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.6.2013 ist in Fällen der doppelten Haushaltsführung der Ansatz eines Nutzungswertes für sämtliche Familienheimfahrten bei einem Unternehmer bzw. selbständig Tätigen gerechtfertigt und verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Grundlagen.

Dagegen müssen Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung bei Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen nur dann einen Differenzbetrag versteuern, wenn sie mehr als eine Heimfahrt pro Woche durchführen.

Für Unternehmen, die private Zuschüsse erhalten

Erhaltene Aufwandszuschüsse dürfen nur dann sofort gewinnerhöhend vereinnahmt werden, wenn der bezuschusste Vermögensgegenstand nicht aktiviert wird.

Bei einer Aktivierung mindert der Zuschuss die Herstellungskosten oder er ist zu passivieren.

Für Eigentümer von Grundstücken

Die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft mit Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Personengesellschaft ist eine Veräußerung.

In Verbindung mit weiteren Grundstücksveräußerungen des Gesellschafters kann der Gewinn der Einkommensteuer zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen.

Ein Revisionsverfahren ist anhängig.

Für Unternehmer und selbständig Tätige

Der Ansatz eines Nutzungswertes für jede Familienheimfahrt ist bei Unternehmern bzw. selbständig Tätigen verfassungskonform.

In dem zugrundeliegenden Streitfall berief sich der Kläger auf eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern bzw. selbständig Tätigen. Der Bundesfinanzhof sah die unterschiedliche Behandlung jedoch als begründet und aufgrund der unterschiedlichen systematischen Ermittlung des Erwerbseinkommens als sachlich gerechtfertigt an. ■

V. Umsatzsteuer

Neue Rechnungsanforderungen

Die Anforderungen an die Rechnungserstellung sind am 30.6.2013 durch eine Gesetzesänderung geändert worden. Diese Änderungen sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab dem 1.1.2014 ausgeführt werden. Hierüber hatten wir bereits in den vergangenen Ausgaben berichtet.

Das Bundesfinanzministerium hat am 25.10.2013 ein Anwendungsschreiben zu den neuen umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen veröffentlicht. Die darin genannten wesentlichen Besonderheiten sind nachfolgend kurz dargestellt:

"Gutschrift"

Sofern der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer über von ihm bezogene Leistungen abrechnet, muss diese Abrechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht den Begriff "**Gutschrift**" ausweisen. Das Bundesfinanzministerium führt in dem Schreiben aus, dass es für den Vorsteuerabzug des Kunden unschädlich sei, wenn nicht die zutreffende Bezeichnung verwendet werde. Da der Ausweis des Begriffs „Gutschrift“ gesetzlich vorgeschrieben ist, empfehlen wir dennoch die konsequente Verwendung der Bezeichnung.

An Stelle des deutschen Begriffs „Gutschrift“ kann nach dem Schreiben auch der Begriff in einer anderen EU-Amtssprache verwendet werden, z.B. „self-billing invoice“ (englisch) oder „autofacturation“ (französisch).

Für Irritationen hat die Frage gesorgt, ob sog. **kaufmännische Gutschriften** (z.B. Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung, Bonuszahlung) nicht mehr den Begriff "Gutschrift" ausweisen dürfen. Erfreulicherweise hat das Bundesfinanzministerium ausdrücklich klargestellt, dass die Verwendung der Bezeichnung "Gutschrift" in diesen Fällen unkritisch ist, wenn aus der Abrechnung eindeutig hervorgeht, dass es sich nicht um eine Gutschrift im o.g. umsatzsteuerlichen Sinn handelt.

Sofern in einer Abrechnung sowohl über eine selbst erbrachte Leistung als auch über eine empfangene Leistung abgerechnet wird, muss der Begriff „Gutschrift“ verwendet werden. Außerdem dürfen der Rechnungsbetrag über die selbst erbrachte und der Gutschriftsbetrag über die empfangene Leistung nicht saldiert werden.

Rechnungsangabe: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"

Führt der Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren), ist die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in der Rechnung verpflichtend. Alternativ können auch die Begriffe einer anderen EU-Amtssprache verwendet werden, z.B. „reverse charge“ (englisch) oder "autoliquidation" (französisch). Fehlt es an diesen Hinweisen, ist nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums allerdings weder der Vorsteuerabzug beim Kunden ausgeschlossen noch soll eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Aus Gründen einer erhöhten Transparenz empfehlen wir dennoch die Umsetzung.

Rechnungsangaben bei Sonderfällen

Besonderheiten sind bei Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung im Zusammenhang mit Gebrauchtgegenständen, Kunstwerken, Sammlungsstücken und Antiquitäten zu beachten. Hier sind besondere Angaben auf den Rechnungen zu vermerken.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Dienstleistungen an andere Unternehmer, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, sind die Rechnungen spätestens am

Für alle Unternehmer

Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben zu den neuen umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen veröffentlicht. Anzuwenden ist dies ab 1.1.2014.

Grundsatz: Der Begriff "Gutschrift" ist in Abrechnungen auszuweisen, die durch Kunden ausgestellt werden.

Kaufmännische Gutschriften können weiterhin als "Gutschrift" bezeichnet werden.

Ein Hinweis auf die „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ ist in entsprechenden Fällen verpflichtend aufzunehmen.

Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und in Fällen des Reverse-

15. Tag des Folgemonats der Ausführung der Leistung auszustellen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass bei einer Nichteinhaltung dieser Frist keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Um Unklarheiten und Rückfragen seitens der Finanzverwaltung und von Kunden zu vermeiden, empfehlen wir dennoch, die Rechnungen fristgemäß auszustellen.

Rechnungsanforderungen bei Auslandsbezug

Welche Rechnungsanforderungen bei Leistungen mit Auslandsbezug beachtet werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach dem Land, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Eine Ausnahme besteht für Fälle, in denen das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar ist. Hierbei gelten die Rechnungsanforderungen des Mitgliedsstaates, in dem der leistende EU-Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung bzw. eine Betriebsstätte hat und in dem er den Umsatz ausführt. ■

Charge-Verfahrens sind bis zum 15. Tag des Folgemonats zu erstellen.

Die erforderlichen Rechnungsangaben richten sich nach dem Land, in dem der Umsatz ausgeführt wird, beim Reverse-Charge-Verfahrens nach dem Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers.

VI. Lohnsteuer

1. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer freie Unterkunft und Verpflegung, so ist dieser geldwerte Vorteil als Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die maßgeblichen Werte für Sachbezüge orientieren sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise und werden sich voraussichtlich ab dem 1.1.2014 wie folgt erhöhen:

Der Monatswert für Verpflegung wird ab dem 1.1.2014 voraussichtlich von EUR 224,00 auf EUR 229,00 angehoben. Damit wären

- für ein Frühstück EUR 1,63 und
- für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,00

anzusetzen.

Der monatliche Wert für Unterkunft oder Mieten wird ab dem 1.1.2014 voraussichtlich von EUR 216,00 auf EUR 221,00 angehoben. Pro Quadratmeter und Monat gelten für 2014 damit im Regelfall EUR 3,88 und bei einfacher Ausstattung voraussichtlich EUR 3,17.

Die neuen Sachbezugswerte 2014 sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2014 anzuwenden. ■

2. Beantragung von Lohnsteuer-Freibeträgen für 2014

Für 2014 müssen Arbeitnehmer die Lohnsteuer-Freibeträge wieder neu beantragen – auch wenn die Verhältnisse unverändert sind. Es genügt jedoch in diesem Fall der vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Die Beantragung eines Freibetrages mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer wird aus technischen Gründen seitens der Finanzverwaltung voraussichtlich erst ab 2015 möglich sein. ■

3. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellen die den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewandten Leistungen erst bei Überschreiten einer Freigrenze von EUR 110 pro Person steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in zwei neuen Entscheidungen vom 16.5.2013 fortentwickelt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab dem 1.1.2014 erhöhen sich die steuerpflichtigen Sachbezugswerte für

Verpflegung und

Unterkunft.

Für Arbeitnehmer

Lohnsteuer-Freibeträge für 2014 müssen wieder neu beantragt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mit zwei Urteilen vom 16.5.2013 hat der Bundesfinanzhof die Rechtsprechung zur EUR 110 Freigrenze für geldwerte Vorteile bei Betriebsveranstaltungen weiterentwickelt.

Grundsätzlich ist der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu bestimmen. Rechtsprechung und Verwaltung beanstanden es allerdings nicht, wenn der Wert der dem Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewandten Leistung anhand der Kosten geschätzt wird, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind.

Bisher ist die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass sämtliche Kosten der Betriebsveranstaltung auf die Anzahl der Teilnehmer aufgeteilt werden. Dies sieht der Bundesfinanzhof jetzt anders. In die Schätzungsgrundlage sind danach nur Kosten für solche Zuwendungen einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Dagegen sind Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, insbesondere Mietkosten und Kosten der Organisation (z. B. für Event-Management) nicht zu berücksichtigen. Sie bleiben bei der Gesamtkostenermittlung – ebenso wie die Kosten der Anreise zur Betriebsveranstaltung – grundsätzlich außer Betracht. Überdies dürfen individualisierbare Leistungen des Arbeitgebers, die nur bestimmten Arbeitnehmern zu Gute kommen, bei der Ermittlung der Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung nicht berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um Zuwendungen an die konkret Begünstigten.

Eine weitere Änderung betrifft die Verteilung der Gesamtkosten. Wenn an einer Betriebsveranstaltung auch Angehörige der Arbeitnehmer teilnehmen, so sind die anteilig auf die Angehörigen entfallenden Kosten bisher den Arbeitnehmern zugerechnet worden. Deshalb wurde die Grenze von EUR 110 häufiger überschritten. Hiervon abweichend hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass die Kosten auf alle Teilnehmer zu verteilen sind, der Arbeitnehmer aber nur die auf ihn persönlich entfallenden Kosten zu versteuern hat. Die Zurechnung der wegen der Teilnahme von Angehörigen entstandenen Kosten auf den Arbeitnehmer muss also unterbleiben. ■

4. 1 %-Regelung schon bei Möglichkeit einer privaten PKW-Nutzung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Der Vorteil ist grundsätzlich nach der 1 %-Regelung zu bewerten und der Lohnsteuer zu unterwerfen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt.

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Fahrzeugs untersagt, so erfolgt keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils. Dies gilt auch bei einer unbefugten Privatnutzung.

Falls der Arbeitgeber allerdings die unbefugte Privatnutzung toleriert, ist hierin eine stillschweigende Genehmigung zu sehen. Dann treten die oben genannten steuerlichen Folgen ein.

Dies hat der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen vom 21.3.2013 und 18.4.2013 entschieden. Hierdurch wurde eine langjährig bestehende Rechtsprechung geändert. Bisher konnte in vergleichbaren Fällen die Vermutung einer Privatnutzung bei Anwendung der 1 %-Methode durch Gegenbeweise widerlegt werden. Diese Möglichkeit entfällt jetzt.

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode kann dem gegenüber den geldwerten Vorteil der Privatnutzung auf das tatsächliche Maß begrenzen. Bei dieser Methode führt eine fehlende Privatnutzung nicht zu einem geldwerten Vorteil.

In entsprechenden Fällen könnte also durch Übergang von der 1 %-Methode zur Fahrtenbuchmethode die Besteuerung des geldwerten Vorteils u.U. erheblich vermindert werden. Man sollte aber den Aufwand für das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs beachten. ■

Danach sind jetzt nur solche Vorteile einzu beziehen, die die Teilnehmer konsumieren können (zum Beispiel Speisen, Getränke und Musik). Dagegen bleiben Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung (zum Beispiel für Mieten, Organisation, Event-Management) unberücksichtigt.

Außerdem dürfen jetzt die auf Familienangehörige bzw. Begleitpersonen entfallenden Vorteile nicht mehr in die EUR 110-Grenze je Arbeitnehmer einbezogen werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei privater PKW-Nutzung

Schon die Erlaubnis zur privaten Nutzung eines Betriebswagens stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist bei Anwendung der 1 %-Methode selbst dann steuerpflichtig, wenn keinerlei Privatnutzung erfolgt. Nur ein Verbot der privaten Nutzung verhindert die Steuerpflicht.

Durch die Fahrtenbuchmethode kann die tatsächliche Privatnutzung nachgewiesen werden.

VII. Einkommensteuer privat

1. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Der Bundesfinanzhof hat am 9.7.2013 entschieden, dass Kosten für die Auseinandersetzung eines Nachlasses (u.a. Notar- und Grundbuchkosten) steuerlich relevant sind. Allerdings können sie bei zum Nachlass gehörenden vermieteten Grundstücken nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Stattdessen stellen sie Anschaffungsnebenkosten dar. Der auf das Gebäude entfallende Teil führt zu erhöhten Abschreibungen. Anteilig auf Grund und Boden entfallende Auseinandersetzungskosten mindern bei einer späteren Veräußerung der Immobilie den Veräußerungsgewinn. ■

2. Normale Einkommensteuer bei Darlehensverträgen zwischen Geschwistern?

Zinserträge werden bei Privatpersonen grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % belastet. Eine Ausnahme dazu besteht für Darlehensvereinbarungen zwischen einander nahe stehenden Personen. In diesen Fällen können Zinsen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Darlehensgebers von bis zu 45 % unterliegen.

Es ist jedoch umstritten, in welchen Fällen einander „nahe stehende Personen“ vorliegen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Geschwister aufgrund ihrer engen familienrechtlichen Beziehung typischerweise als einander nahe stehend gelten. Die tatsächlichen Verhältnisse unter Geschwistern seien dabei unerheblich. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfrage empfehlen wir, entsprechende Steuerbescheide offen zu halten. ■

3. Altverluste nur noch bis Jahresende 2013 verrechenbar

Verlustvorträge aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer ("Altverluste") können nur noch in 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden. Ab 2014 wird die steuersparende Nutzung der Altverluste wesentlich schwieriger. Dann stehen nur noch Gewinne aus Immobilienverkäufen bei einer Haltedauer von bis zu 10 Jahren sowie Gewinne aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften bei einer Haltedauer von weniger als einem Jahr (z.B. aus Edelmetallen) zur Altverlustverrechnung zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklungen an den Wertpapiermärkten können Kapitalanleger ihre Altverluste jetzt noch ausnutzen, indem sie Gewinne aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren vor dem 31.12.2013 realisieren. Ein kurzfristiger Rückkauf der verkauften Wertpapiere ist steuerlich unschädlich. Die beim Verkauf und etwaigen Rückkauf anfallenden Transaktionskosten sind zu beachten.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Depotbank automatisch eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten vornimmt. Hierdurch kann das Verrechnungspotential für bestehende Altverluste gemindert oder aufgezehrt werden. Daher sollte die Gewinnrealisation möglichst bei einer Depotbank erfolgen, bei der in 2013 insgesamt Gewinne erzielt worden sind. Gegebenenfalls sollten die zum Verkauf stehenden Wertpapiere vor der Veräußerung auf eine entsprechende Bank übertragen werden. ■

Für Erben von vermieteten Grundstücken

Erbauseinandersetzungskosten führen bei vermieteten Objekten zu Anschaffungsnebenkosten und sind über erhöhte Abschreibungen bzw. als Verminderung eines Veräußerungsgewinns steuerlich nutzbar.

Für Kapitalanlagen zwischen Geschwistern

Ist auf die zwischen Geschwistern erzielten Zinsen die Abgeltungsteuer von 25 % oder der einkommensabhängige Steuersatz des Zinsempfängers anzuwenden?

Diese Frage ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig.

Für Kapitalanleger mit Altverlusten aus Wertpapieren

Soweit noch Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften aus der Zeit vor 2009 bestehen, können diese nur noch bis zum Ende des Jahres 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften ausgeglichen werden.

Daher sollte überlegt werden, vorhandene Kursgewinne noch in 2013 zu realisieren. Ein baldiger Rückkauf der entsprechenden Wertpapiere ist steuerlich unschädlich.

VIII. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Grundstücksschenkung an Kind und Weiterschenkung an Schwiegerkind

Der Bundesfinanzhof hatte am 18.7.2013 den Fall einer Kettenschenkung zu entscheiden. Es ging um die Schenkungsteuer für ein Grundstück, welches der Sohn von seiner Mutter erhalten und am gleichen Tag zur Hälfte an seine Ehefrau weiter geschenkt hatte. Diese Weiterschenkung sah das Finanzamt als Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter an und wollte diesbezüglich nur einen Freibetrag von EUR 20.000 anerkennen.

Im entschiedenen Fall erfolgte die Weiterschenkung aber durch den Sohn freiwillig, nicht wegen einer Weisung der Mutter. Deshalb trennte der Bundesfinanzhof die Schenkung der Mutter an den Sohn von der Schenkung des Sohnes an dessen Ehefrau.

Schenkungssteuerlich hat dies die nachstehenden Auswirkungen: Die Schenkung der Mutter an den Sohn unterliegt in Höhe des gesamten Grundstückswerts grundsätzlich der Schenkungssteuer. Abziehbar ist ein Freibetrag in Höhe von EUR 400.000.

Die Weitergabe eines Teils des Grundbesitzes durch den Sohn an seine Ehefrau unterliegt noch einmal der Schenkungssteuer, wobei jedoch ein Freibetrag in Höhe von EUR 500.000 zur Anwendung kommt.

Erfolgt die Schenkung der Mutter hingegen mit der Auflage, dass der Sohn einen Teil weitergeben muss, liegt nur in Höhe des ihm verbleibenden Teils eine schenkungssteuerliche Bereicherung des Sohnes (Freibetrag EUR 400.000) vor. In Höhe des weiterzureichenden Immobilianteils handelt es sich um eine Schenkung der Mutter an die Schwiegertochter (Freibetrag nur EUR 20.000).

Welche Alternative schenkungssteuerlich günstiger ist, hängt von dem Wert des Grundstücks ab und sollte im Einzelfall berechnet werden. ■

IX. Sonstige Steuern

Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 1.1.2014 in vier Bundesländern

Nachdem bereits alle Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Sachsen einen über dem allgemeinen Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % liegenden Steuersatz festgelegt haben, planen nun vier Bundesländer (Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) zum 1.1.2014 eine weitere Erhöhung

Berlin	von 5,0 % auf 6,0 %
Bremen	von 4,5 % auf 5,0 %
Niedersachsen	von 4,5 % auf 5,0 %
Schleswig-Holstein	von 5,0 % auf 6,5 %.

Anstehende Immobilienerwerbe in diesen Bundesländern sollten, wenn möglich, noch in diesem Jahr erfolgen, um Steuern zu sparen. ■

Für Schenker und Beschenkte

Zum Fall der Kettenschenkung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass keine Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind vorliegt, wenn das zunächst bedachte Kind keine Verpflichtung zur Weiterschenkung hatte.

Für Immobilienkäufer

Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beabsichtigen, die Grunderwerbsteuersätze ab 2014 zu erhöhen.

X. Wirtschaft

1. Sonderprogramm "Bildungsscheck NRW 2013 bis 2015"

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt seit September 2013 mit dem auf zwei Jahre begrenzten Sonderprogramm "Bildungsscheck NRW 2013 bis 2015" die Teilnahme an höherwertigen beruflichen Weiterbildungsangeboten.

Beschäftigte mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in NRW erhalten mit dem Bildungsscheck einen Zuschuss von 50 % der Weiterbildungskosten, maximal EUR 2.000. Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Beschäftigte können jährlich einen Bildungsscheck erhalten.

Der Bildungsscheck muss vor Beginn der Fortbildung beantragt werden und wird über ausgewählte Beratungseinrichtungen (z. B. IHK) vergeben. Er kann dann zur Verrechnung bei den Weiterbildungsanbietern eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.weiterbildungsberatung-nrw.de/service/bildungsscheck-nrw.html

2. Auswirkungen von Basel III auf den Mittelstand

Ab Anfang 2014 treten stufenweise die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards gemäß Basel III in Kraft. Das entsprechende Gesetz ist am 3.9.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei der Eigenkapitalunterlegung der Banken für Mittelstandskredite. Diese müssen künftig mit mehr Eigenkapital unterlegt werden. Dies führt zu höheren Kosten bei den Banken, die diese an die kreditsuchenden Unternehmen weitergeben werden.

Für den Mittelstand erhält das Rating mit Blick auf Basel III zusätzliches Gewicht. Alle Unternehmen mit Finanzbedarf sollten daher weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kreditwürdigkeit zu verbessern. Darüber hinaus sollten Sie sich mit Optimierungsmöglichkeiten im Finanzbereich (Eigenkapitalausstattung, Working Capital, Rentabilität) befassen.

3. Keine Künstlersozialabgabe für Aufträge an Gesellschaften

Aufträge an eine in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (oHG) geführte Werbeagentur führen nicht zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Dies entschied das Landessozialgericht Baden-Württemberg. Die Klägerin hatte zur Erstellung von Werbeprospektiven, Kollektionsheften, Katalogen, Plakaten und Internet-Auftritten eine Werbeagentur beauftragt, die zunächst in der Rechtsform einer oHG, später in der einer Kommanditgesellschaft (KG) tätig war. Eine Künstlersozialabgabepflicht erfordert nach Auffassung des Gerichts eine Auftragserteilung an selbstständige Künstler oder Publizisten. Diese Voraussetzung liegt bei Aufträgen an eine oHG, KG oder Kapitalgesellschaft nicht vor.

Das Revisionsverfahren ist noch anhängig. Wir empfehlen, entsprechende Fälle als nicht abgabepflichtig zu behandeln und Fälle etwaiger Nacherhebungen offen zu halten.

XI. Kurznachrichten

- Der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2014 von 4,1 % auf 5,2 %.
- Ein dem Gesellschafter (natürliche Person) bei der Auflösung einer GmbH entstehender Verlust ist nicht in voller Höhe, sondern nur zu 60 % abzugsfähig, wenn Auszahlungen aus dem Eigenkapital geleistet werden (Finanzgericht Düsseldorf am 16.5.2013).
- Ein Geländewagen, der überwiegend der Lastenbeförderung dient und bei dem die Personenbeförderung nachrangig ist (Werkstattwagen), gilt nicht als Fahrzeug, das typischerweise auch für Privatfahrten verwendet wird. Daher ist in diesem Fall keine Besteuerung für die Privatnutzung nach der 1%-Regelung erforderlich (Finanzgericht Niedersachsen vom 13.3.2013).

Für Arbeitnehmer, die an geförderter Weiterbildung interessiert sind

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit einem Sonderprogramm die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.

Beschäftigte erhalten mit dem Bildungsscheck einen Zuschuss von 50 % (max. EUR 2.000) der Weiterbildungskosten.

Der Bildungsscheck muss vor Beginn der Fortbildung beantragt werden.

Für mittelständische Unternehmen mit Kreditbedarf

Die neuen und verschärften Regeln gemäß Basel III treten schrittweise ab 2014 in Kraft.

Die Veränderungen führen im Ergebnis zu steigenden Zinssätzen für den Mittelstand.

Für Auftraggeber von Werbeagenturen

Aufträge an eine Werbeagentur in der Rechtsform einer offenen Handels-, Kommandit- oder Kapitalgesellschaft führen nicht zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Erhöhung der Künstlersozialabgabe.

Abzugsfähigkeit eines Liquidationsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung.

Keine Besteuerung der Privatnutzung bei einem Geländewagen, der als Werkstattwagen dient.

XII. Aktuelles aus unserem Hause



Seit dem 1. November 2013 verstärkt Frau **Silvia Lohmann** als Steuerfachangestellte die Steuerberatungsgesellschaft.



Am 13. November 2013 erblickte die kleine **Mia Carlotta Neusel-Lange** das Licht der Welt. Wir gratulieren **Familie Neusel-Lange** auf das Herzlichste zur Geburt ihrer Tochter.



Am 20. Dezember 2013 wird Frau **Regina Johann** nach über 20jähriger Betriebszugehörigkeit in den wohl verdienten Ruhestand gehen. Wir wünschen Frau Johann für diesen neuen Lebensabschnitt alles Gute.



Zum 31. Dezember 2013 wird Herr **David Pflieger** auf eigenen Wunsch unsere Kanzlei verlassen und sich beruflich verändern. Auch ihm wünschen wir alles Gute für seine Zukunft. ■

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.